

RS OGH 2003/10/21 5Ob199/03f, 5Ob86/20p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2003

Norm

MRG §9 Abs1

Rechtssatz

Die bloß faktische Kenntnisnahme der Verbesserungsarbeiten vermag die Zustimmungsfiktion nicht auszulösen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 199/03f

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 199/03f

Veröff: SZ 2003/129

- 5 Ob 86/20p

Entscheidungstext OGH 13.07.2020 5 Ob 86/20p

Vgl; Beisatz: Damit eine Anzeige diese Zustimmungsfiktion auslösen kann, muss sie alle Angaben enthalten, die es dem Vermieter ermöglichen, sich ein ausreichendes Bild über die gewünschten Maßnahmen zu machen und die ihm zustehenden Kontrollrechte auszuüben. (T1)

Beisatz: Die Anforderungen an den Informationsgehalt der Anzeige dürfen nicht überspannt werden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118666

Im RIS seit

20.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at